

II. Nachtrag zum Gemeindegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. Juni 2020

Art. 123b Abs. 2 Bst. f: Streichen.

Bst. g: Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt.